BILDUNGSLAND Hessen

zur Informationsveranstaltung 1. Hauptsemester

1. Übersichtsplan zur Ausbildung
2. Pädagogische Facharbeit
3. Zeitpunkt und Organisation der Zweiten Staatsprüfung
4. Zulassung/Nichtzulassung/Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung
5. Prüfungsunfähigkeit
6. Teile der Prüfung (unterrichtspraktische Prüfung, mündliche Prüfung)
7. Prüfungsausschuss/ Lehrkraft des Vertrauens/Gäste
8. Gesamtbewertung/ Gutachten Schule
9. Nichtbestehen
10. Wiederholungsprüfung
11. Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst
12. Mehrarbeit nach bestandener 2.Staatsprüfung

Pädagogische Facharbeit (§46 HLbG DV)

- Auf Vorschlag der LiV: Bestimmung des betreuenden Ausbilders oder der betreuenden Ausbilderin durch die Seminarleitung spätestens zu Beginn des zweiten Hauptsemesters.
- Thema wird spätestens fünf Monate vor Prüfungsmeldung festgelegt.
- Abgabe spätestens **01.3./01.09** eines Jahres (Nichtabgabe = 0 Punkte), gegebenenfalls ist Nachfrist von 4 Wochen möglich (unverzüglich Kontakt zur Seminarleitung aufnehmen).
- Umfang 20-30 Seiten (mit Anhang 40 Seiten)
- Am Ende der Arbeit Versicherung nach § 25 Abs. 7 abgeben.
- Gruppenarbeit ist möglich
- Betreuender Ausbilder/ betreuende Ausbilderin bewertet in einem Gutachten die Arbeit, Bekanntgabe der Bewertung vor der Prüfung in Schriftform

Zeitpunkt und Organisation

- Prüfungszeitraum → **siehe Übersichtsplan zur Ausbildung**
- „Orga – Angaben“/ Mentorentätigkeit → **siehe Übersichtsplan zur Ausbildung**
- Erstellung des Prüfungsplans und Genehmigung durch die Hessische Lehrkräfteakademie (LA)
- Bekanntgabe des Prüfungstermins spätestens vier Wochen vor der Prüfung (nach Genehmigung durch LA)

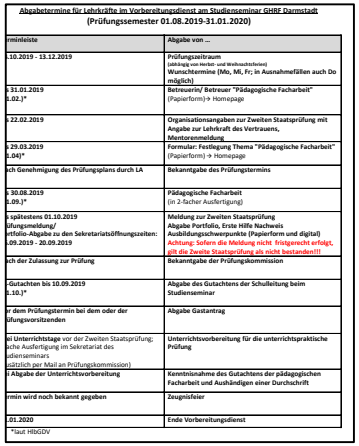

Abgabetermine für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst am Studienseminar GHRF Darmstadt
(Prüfungssemester 01.08.2019-31.01.2020)

rminleiste	Abgabe von …
.10.2019 - 13.12.2019	**Prüfungszeitraum** (abzüglich von Herbst- und Weihnachtsferien) **Wunschtermine (Mo, Mi, Fr; in Ausnahmefällen auch Do möglich)**
31.01.2019 .02.)*	**Betreuer/in/ Betreuer "Pädagogische Facharbeit"** (Papierform)→ Homepage
.22.02.2019	**Organisationsangaben zur Zweiten Staatsprüfung mit Angabe zur Lehrkraft des Vertrauens, Mentorenmeldung**
.29.03.2019 .04)*	**Formular: Festlegung Thema "Pädagogische Facharbeit"** (Papierform) → Homepage
ch Genehmigung des Prüfungsplans durch LA	**Bekanntgabe des Prüfungstermins**
30.08.2019 .09.)*	**Pädagogische Facharbeit** (in 2-facher Ausfertigung)
spätestens 01.10.2019 ifungsmeldung/ rtfolio-Abgabe zu den Sekretariatsöffnungszeiten: .09.2019 - 20.09.2019	**Meldung zur Zweiten Staatsprüfung Abgabe Portfolio, Erste Hilfe Nachweis Ausbildungsschwerpunkte (Papierform und digital) Achtung: Sofern die Meldung nicht fristgerecht erfolgt, gilt die Zweite Staatsprüfung als nicht bestanden!!!**
ch der Zulassung zur Prüfung	**Bekanntgabe der Prüfungskommission**
-Gutachten bis 10.09.2019 .10.)*	**Abgabe des Gutachtens der Schulleitung beim Studienseminar**
r dem Prüfungstermin bei dem oder der ifungsvorsitzenden	**Abgabe Gastantrag**
i Unterrichtstage vor der Zweiten Staatsprüfung; sche Ausfertigung im Sekretariat des ndienseminars ssätzlich per Mail an Prüfungskommission)	**Unterrichtsvorbereitung für die unterrichtspraktische Prüfung**
r Abgabe der Unterrichtsvorbereitung	**Kenntnisnahme des Gutachtens der pädagogischen Facharbeit und Aushändigen einer Durchschrift**
rmin wird noch bekannt gegeben	**Zeugnisfeier**
.01.2020	**Ende Vorbereitungsdienst**

*laut HltbGDV

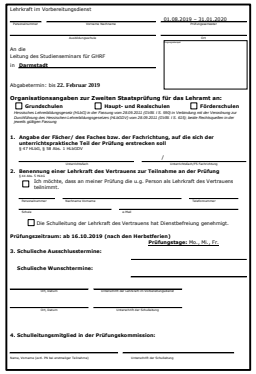

Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

Schulamtsbezirk: _____ Hessische Teilschule: _____ 01.08.2019 – 31.01.2020 Prüfungsfach: _____

Anschrift/Geschäftsstelle: _____ Tel.: _____

An die
Leitung des Studienseminars für GHRF
in: Darmstadt

Stempel: _____ Ort: _____

Abgabetermin: bis **22. Februar 2019**

Organisationsangaben zur Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an:

☐ **Grundschulen** ☐ **Haupt- und Realschulen** ☐ **Förderschulen**

Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HLbG) in der Fassung vom 29.09.2011 (GVBl. I S. 592) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 26.08.2011 (GVBl. I S. 615); *jeweils Rechtsquellen in der jeweils gültigen Fassung*

1. Angabe der Fächer/ des Faches bzw. der Fachrichtung, auf die sich der unterrichtspraktische Teil der Prüfung erstrecken soll
§ 17 HLbG, § 38 Abs. 1 HLbGDV

_____ _____
Fachrichtung/en (nur bei beruflichen Schulen/Fächer)

2. Benennung einer Lehrkraft des Vertrauens zur Teilnahme an der Prüfung

☐ Ich möchte, dass an meiner Prüfung die u.g. Person als Lehrkraft des Vertrauens teilnimmt.

_____ _____ _____
Titel/Anrede: Nachname/-Vorname: Geburtsnamen:

_____ _____ _____
Anschrift: Tel/Mail:

☐ Die Schulleitung der Lehrkraft des Vertrauens hat Dienstbefreiung genehmigt.

Prüfungszeitraum: ab 16.10.2019 (nach den Herbstferien)
Prüfungstage: Mo., Mi., Fr.

3. Schulische Ausschlusstermine: _____

Schulische Wunschtermine: _____

_____ _____
Ort, Datum: Unterschrift der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

_____ _____
Ort, Datum: Unterschrift der Schulleitung

4. Schulleitungsmitglied in der Prüfungskommission:

_____ _____
Name, Vorname (ggfs. PN bei anderweitiger Teilnahme): Unterschrift der Schulleitung

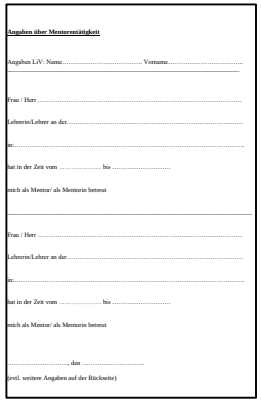

Angaben über Mentorentätigkeit

Angaben LiV: Name..... Vorname.....

Frau / Herr .....

Lehrerin/Lehrer an der.....

in.....

hat in der Zeit vom ..... bis .....

mich als Mentor/ als Mentorin betreut

Frau / Herr .....

Lehrerin/Lehrer an der.....

in.....

hat in der Zeit vom ..... bis .....

mich als Mentor/ als Mentorin betreut

..... den .....

(evtl. weitere Angaben auf der Rückseite)

Zulassung, Prüfungsverfahren (§ 48 HLbG DV)

- Zuständig ist der Leiter des Studienseminars
- Meldung zur Prüfung: LiV meldet sich zu den vorgegebenen Terminen zur Zweiten Staatsprüfung an.
- Vorzulegen sind:
  - Meldung zur Zweiten Staatsprüfung
  - Portfolio
  - Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe (nicht älter als drei Jahre)
- Voraussetzung für die Zulassung: 8 bestandene Module, AV Einführung (50 Stunden), AV BRB (30 Stunden), AV SMS (20 Stunden)

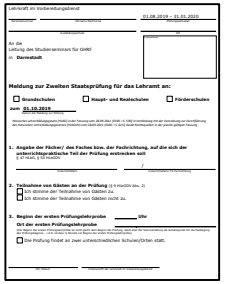
Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

01.08.2019 – 31.01.2020

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort

Anschrift, Telefon, Mail

Foto

An die
Leitung des Studienseminars für GHRF
in **Darmstadt**

Meldung zur Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an:

☐ **Grundschulen** ☐ **Haupt- und Realschulen** ☐ **Förderschulen**

zum 31.10.2019

(Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HLbG) hier: Fassung vom 28.08.2014 (GVBl. I S. 218) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG DV) vom 19.05.2016 (GVBl. I S. 251) Letzte Änderungsnorm in der jeweils gültigen Fassung

1. Angaben der Fächer/ des Faches bzw. der Fachrichtung, auf die sich der unterrichtspraktische Teil der Prüfung erstrecken soll
§ 47 HLbG, § 52 HLbG DV

Fachbezeichnung Fachbezeichnung Fachbezeichnung/Fachrichtung

2. Teilnahme von Gästen an der Prüfung (§ 9 HLbG Abs. 2)
☐ Ich stimme der Teilnahme von Gästen zu.
☐ Ich stimme der Teilnahme von Gästen nicht zu.

3. Beginn der ersten Prüfungslehrprobe _____ Uhr
Ort der ersten Prüfungslehrprobe
(Bei Angaben mit einem Prüfungsschreiben, die sich jedoch auch bis Beginn der Prüfung noch ändern können, bitte eine entsprechende Mitteilung an die Anschrift des Prüfungsamtes – z.B. an Schulen in Frankfurt am Beginn des Jahres Prüfungsamt Frankfurt.

☐ Die Prüfung findet an zwei unterschiedlichen Schulen/Orten statt.

Ort, Datum Unterschrift der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

Nichtzulassung

Bei Nichtzulassung zur Zweiten Staatsprüfung gilt sie als endgültig nicht bestanden.

Bei von der LiV zu vertretender Versäumnis des Meldetermins gilt die Prüfung ebenfalls als nicht bestanden.

Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung, Prüfungsunfähigkeit (HLbG § 25)

- Krankheit am Prüfungstag (Amtsärztliches Attest innerhalb von 3 Tagen)
- Rücktritt (nach der Prüfungsmeldung) aus selbst zu vertretendem Grund (außer Krankheit) bedeutet Nichtbestehen.
- Täuschungsversuche führen zum Nichtbestehen.

Teile der Prüfung, Prüfungsausschuss (HLbG § 44)

- Die Zweite Staatsprüfung umfasst die unterrichtspraktische Prüfung sowie die mündliche Prüfung.
- Prüfungsvorsitz, 2 Ausbilderinnen/Ausbilder, Mitglied Schulleitung
- Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ansonsten entscheidet PV

Unterrichtspraktische Prüfung (HLbG § 47)

- Die unterrichtspraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungslehrproben, die sich auf zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine Fachrichtung erstrecken. Sie kann unter Berücksichtigung der curricularen Vorgaben für die entsprechende Schulform, Schulstufe oder den Bildungsgang in einer zusammenhängenden Lehrprobe oder fächerverbindend durchgeführt werden, wobei die Inhalte des jeweiligen Faches oder der Fachrichtung schwerpunktmäßig vertreten sein müssen.

Unterrichtspraktische Prüfung

- Inklusiver Unterricht
- HR: nicht in Lerngruppen mit gymnasialen Bildungsgang oder Bildungsgang Grundschule / bei schulformübergreifenden Schulformen (ABC) nicht in Lerngruppe mit höchstem Leistungsniveau
- FS: inklusiver Unterricht oder FS
- Vorbereitung 8 Seiten →digitaler Versand an Prüfungskommission und 5 ausgedruckte Exemplare am Prüfungstag
- Erörterung i.d.R. 45 Minuten

Mündliche Prüfung
(HLbG §48 / HLbG DV § 51)

In der mündlichen Prüfung werden die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen unter fachdidaktischen, allgemeinpädagogischen, schulrechtlichen und die Mitgestaltung der Schule betreffenden Fragestellungen behandelt. (Grundlage der Themenstellung sind die Modulschwerpunkte der LiV)

30 Minuten Vorbereitungszeit

60 Minuten mündliche Prüfung (15 Minuten Vortrag, danach Gespräch)

Lehrkraft des Vertrauens
HLbG § 44 Abs.5

- Die LiV kann eine Lehrkraft des Vertrauens benennen, die an der Prüfung und an den Beratungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnimmt.

Teilnahme von vorgesetzten Behörden, von Gästen und Kirchen (HLbG DV § 9)

- HKM, Hessische Lehrkräfteakademie:
  anwesend bei Prüfung, Beratung des PA und Bekanntgabe der Bewertung
- Prüfungsvorsitz entscheidet über Gäste mit dienstlichem Interesse oder LiV (nicht aus dem Prüfungssemester)
- Kirchenvertreter im Fach Religion (keine Mitwirkung bei den Noten)

BILDUNGSLAND Hessen

Bewertung des Ausbildungsstandes (HLbG § 42)

ergibt sich aus der Summe aus den Bewertungen von acht Modulen und den verdoppelten Bewertungen des (Schulleitungs-)Gutachtens und der pädagogischen Facharbeit.

8 Module
+ 2x Schulleitungsgutachten
+ 2x pädagogische Facharbeit

Gutachten der Schule (HLbG § 42,1)

Die Schulleiterin oder der Schulleiter bewertet in einem Gutachten die Arbeit der LiV in der Schule unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Unterrichtsfächer.

HLbG DV § 47:
Mit der Meldung zur Prüfung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Gutachten beim zuständigen Studienseminar vor. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist eine Durchschrift auszuhändigen.

Gesamtbewertung

- Bewertung des Ausbildungsstandes
  Summe der Module
  + 2 x Pädagogische Facharbeit
  + 2 x Schulgutachten
- + 3 x Unterrichtspraktische Prüfung (Lehrprobe 1 + Lehrprobe 2)
- + 2 x mündliche Prüfung

Nichtbestehen

1. Summe der Lehrproben weniger als zehn Punkte oder
2. mündliche Prüfung Null Punkte oder
3. Gesamtbewertung weniger als 100 Punkte

Im Falle von 1 ist die Prüfung nicht fortzusetzen.

Wiederholungsprüfung

- Auf Antrag (innerhalb einer Woche zu stellen) kann einmal wiederholt werden. (Wahrung der Frist!!)

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

- Nach bestandener Zweiten Staatsprüfung (21 Monate)
- Wiederholungsprüfung: wenn nicht innerhalb einer Woche nach Nichtbestehen die Zulassung auf eine zweite Wiederholungsprüfung beantragt wurde (Ablauf Ende des entsprechenden Monats) oder zur zweiten Wiederholungsprüfung nicht zugelassen wurde (Monat, indem die Entscheidung bekannt gegeben wurde).
- Täuschungsversuche
- Bei Fehlen der gesundheitlichen Eignung, das durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen ist
- Wenn ein nichtbestandenes Modul nicht ausgeglichen werden kann (Module im 1. + 2. HS!) → Fehlen der Zulassungsvoraussetzung

Mehrarbeit nach bestandener Prüfung

- Nach der 2.Staatsprüfung bis zum Ende VD Berücksichtigung LiV mit 12 Unterrichtsstunden in der Unterrichtsplanung
- Darüber hinaus ist in dieser Zeit Mehrarbeit möglich:

LA GS bis zu max.16, 5 Unterrichtstunden

(Pflichtstunden LA GS 28,5 Unterrichtsstunden)

LA HR bis zu max.14,5 Unterrichtsstunden

(Pflichtstunden LA HR 26,5 Unterrichtsstunden)

FS FS bis zu max. 15,5 Unterrichtsstunden

(Pflichtstunden LA FS 27,5 Unterrichtsstunden)

- SL-LiV-SSA->PPB->Information STS-Ltg., Genehmigung-> Bearbeitung SSA und SG